heute ihrer gegenwärtigen profanen Verwendung als Getreidespeicher entzogen und restauriert zur Verfügung stehen werden, dann wird der Tag gekommen sein, an dem wir nicht nur die Eröffnung eines groß gewordenen österreichischen Museums für Fischerei und Gewässerschutz feiern wollen, sondern auch die Rettung von Schloß Orth als ehrwürdiges Wahrzeichen des Marchfeldes.

©Naturwissenschaftl. Verein für Kärnten, www.biologiezentrum.at

Um die Rettung des Hackelsberges!

In nur allzu berechtigter Sorge um die Erhaltung der einzigartigen Landschaft des Hackelsberges hatte der ÖNB bereits 1952 dessen Erklärung zum Vollnaturschutzgebiet beantragt und angesichts des gegenwärtigen Anschlages auf die Substanz des Hackelsberges selbst nunmehr bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl nachstehende *Anzeige* erstattet:

„Es wird hiemit Anzeige gegen Herrn Doktor med. Willibald Kammel, Wien XIX, Dollinergasse 6, wegen Übertretung des Gesetzes vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) und der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 1962, womit der Neusiedler See und seine Umgebung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (Natur- und Landschaftsschutzverordnung — Neusiedler See), erstattet und wie folgt begründet.

Obwohl von Dr. Franz Sauerzopf vom Amt der Burgenländischen Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, daß der Hackelsberg innerhalb des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Neusiedler See gelegen ist, hat Dr. W. Kammel auf Parzellen des Hackelsberges ohne Genehmigung verschiedene Eingriffe und Veränderungen vorgenommen, welche gegen die genannten Bestimmungen verstoßen, und zwar:

1. Durch den Umbruch einer Parzelle gegen die Bestimmung des § 2 der Natur- und Landschaftsschutzverordnung — Neusiedler See, derzufolge es verboten ist, „Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder überhaupt Eingriffe vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten ... Insbesondere ist verboten: den natürlichen Zustand der Gewässer, Wasserflächen, Wasserläufe, Sumpf- und Schilfflächen, Wiesen, Hutweiden oder Waldbestände zu verändern'.

2. Durch Aussetzen standortsfremder Gehölze vorwiegend ausländischer Herkunft gegen den § 12 des Burgenländischen Landesnaturschutzgesetzes: ‚Das Aussetzen standortsfremder wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere in freier Natur kann nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch das Aussetzen standortsfremder, wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere eine Störung des Gleichgewichts des Haushaltes der Natur zu befürchten ist.'

Eine derartige Bewilligung wurde jedoch niemals eingeholt, geschweige denn erteilt; eine ‚Störung des Gleichgewichtes des Haushaltes der Natur' ist nicht nur zu befürchten — wie es das Gesetz formuliert —, sondern bereits eingetreten! Wenn aber irgendwo im Burgenland, dann trifft diese Bestimmung gerade auf den Hackelsberg mit seiner seltenen Tier- und Pflanzenwelt zu.

Die vorstehend genannten Übertretungen sind gemäß § 29 des Landesnaturschutzgesetzes „von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände ist der Täter mit Geld bis 30.000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Geld und Arreststrafe können auch nebeneinander verhängt werden.' Gemäß § 19 des gleichen Gesetzes kann ‚Herstellung des natürlichen Zustandes' angeordnet werden — worum hiemit höflichst ersucht wird."

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: 1962_6

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: Um die Rettung des Hackelsberges! 139